

Beschluss des SPD-Parteivorstandes vom 20. August 2007

Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD

Beschlossen durch den Parteivorstand am 20. August 2007
gemäß § 10 des Organisationsstatuts

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der SPD. Sie sind Bindeglied zu den gesellschaftlichen Gruppen, die sich in den politischen Bereichen engagieren, für die die Arbeitsgemeinschaften in der SPD zuständig sind. Die Arbeitsgemeinschaften bieten die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Schichten und Gruppen der Gesellschaft anzusprechen, sie verfügen über Kompetenz und Kontakte in diese Bereiche. Das muss konstruktiv für die Arbeit der SPD genutzt werden

Bei Reformüberlegungen finden die jeweiligen Traditionen und Besonderheiten der Arbeitsgemeinschaften Berücksichtigung.

I. Allgemeiner Teil

1. Arbeitsgemeinschaften

Auf Beschluss des Parteivorstandes wurden folgende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet:

- Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos),
- Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA),
- Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus,
- Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF),
- Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ),
- Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG),
- Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) und
- Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)

2. Aufgaben, Ziele und Angehörige der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften nehmen auf Beschluss des Parteivorstands besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie beraten die Vorstände und bieten Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaften kooperieren mit Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei.

Arbeitsgemeinschaften nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung.

Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos, 60 plus und ASF gehören alle Parteimitglieder an, die ihnen jeweils durch Alter oder Geschlecht zuzuordnen sind. Den weiteren Arbeitsgemeinschaften gehören Parteimitglieder an, die durch Beruf oder Interesse einer Arbeitsgemeinschaft zugeordnet werden können. Das Interesse kann gegenüber einer Gliederung der Partei oder dem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft erklärt werden.

Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

a) Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos)

Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gehören die Mitglieder der SPD an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so könne sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

Aufgaben der Jusos sind:

- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählern /Jungwählerinnen zu betreiben,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen beizutragen.

b) Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

Die in Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören ebenfalls dieser Arbeitsgemeinschaft an.

Aufgaben der AfA sind:

- die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen und die Partei durch die Gewinnung neuer Mitglieder zu stärken.
- die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Arbeitnehmer zu verstärken.
- die aktive Mitarbeit der sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten und Sozialorganisationen zu fördern.
- die in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen gewählten Arbeitnehmervertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- die Partei zu unterstützen, in Betrieben und Verwaltung eine Betriebsorganisation und ein Betriebsvertrauensleutenetz aufzubauen.

c) Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus

Die Arbeitsgemeinschaft umfasst Mitglieder vom vollendeten 60. Lebensjahr an sowie weitere in der Seniorenarbeit Tätige, die an der Mitarbeit interessiert sind.

Aufgaben der AG 60 plus sind:

- die Interessen der Älteren innerhalb und außerhalb der SPD zu vertreten,
- das Engagement der Älteren zu fördern,
- Menschen für die sozialdemokratische Programmatik zu gewinnen,
- den demographischen Wandel mitzugestalten,
- Kooperation mit Verbänden, Organisationen und Initiativen der Älteren bzw. der Altenarbeit und
- die Generationensolidarität auszubauen.

d) Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)

Der ASF gehören die weiblichen Mitglieder der SPD an.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich die Gleichstellung von Frauen und Männern in Partei und Gesellschaft zum Ziel.

Aufgaben der ASF sind:

- die Interessen und Forderungen der Frauen in der politischen Willensbildung der Partei zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Frauen in der Partei so zu verstärken, dass die politische Willensbildung der Partei gleichermaßen von Männern und Frauen getragen wird.
- Frauen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen, zur Änderung des gesellschaftlichen Bewusstseins beizutragen und weitere Mitglieder zu gewinnen.
- im Dialog mit Gewerkschaften, Verbänden, Organisationen und der deutschen und internationalen Frauenbewegung gemeinsame Forderungen zu entwickeln und durchzusetzen.

e) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)

Das Arbeitsfeld der ASJ ist die Rechtspolitik. Der ASJ gehören Mitglieder an, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben oder Rechtswissenschaft studieren, sich von Berufs wegen oder ehrenamtlich mit Rechtsfragen beschäftigen oder in sonstiger Weise Sachkunde auf einem Gebiet der Rechtspolitik besitzen.

Aufgaben der ASJ sind:

- bei der Gestaltung der Rechtsordnung im Sinne des demokratischen Sozialismus auf nationaler, aber auch auf europäischer und internationaler Ebene mitzuarbeiten. Leitvorstellung ist eine freiheitliche demokratische, soziale, an der Idee der Gerechtigkeit orientierte rechtsstaatliche Ordnung, die die Menschen- und Bürgerrechte sichert und sich der Verantwortung für den Frieden, die Dritte Welt und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bewusst ist.
- Anstöße geben, Impulse aus der gesellschaftlichen Diskussion aufnehmen und den Sachverstand ihrer Mitglieder der SPD nutzbar machen.

f) Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)

Der ASG gehören insbesondere diejenigen Mitglieder der SPD an, die im Gesundheits- und Pflegewesen tätig oder gesundheits- bzw. pflegepolitisch aktiv sind.

Hierzu gehören Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Sozialarbeiter, Psychologen, Psychotherapeuten sowie Expertinnen und Experten aus den entsprechenden Wissenschaften, dem Gesundheits- und Pflegemanagement, der Gesundheitswirtschaft, den Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten, den Kranken- und Pflegekassen, aus „Gesundheitspolitischen Initiativen“ und gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen.

Aufgaben der ASG sind:

- die Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien für ein demokratisches und solidarisches Gesundheitswesen,
- die Interessen und Forderungen der Praktiker aus dem Gesundheits- und Pflegewesen sowie aus der Gesundheits- und Pflegepolitik und der Wissenschaft in die politische Willensbildung der Partei einzubringen,
- die Information und Beratung der Gliederungen der Partei in allen Fragen des Gesundheits- und Sozialwesens.

g) Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)

Der Arbeitsgemeinschaft können diejenigen Mitglieder der SPD angehören, die auf allen Stufen im Bereich Bildung und Erziehung praktisch und theoretisch arbeiten sowie an Bildungspolitik Interessierte sind.

Aufgaben der AfB sind:

- im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens für die Ziele des demokratischen Sozialismus einzutreten und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken;
- die Beteiligten und Betroffenen aus Bildung und Erziehung sowie an Bildungspolitik Interessierte mit den Zielen und der Politik der Partei vertraut zu machen und zu ihrer Meinungs- und Willensbildung beizutragen;
- die Interessen und Forderungen der Beteiligten und Betroffenen, Expertinnen und Experten aus Bildung und Erziehung sowie an Bildungspolitik Interessierten in der politischen Willensbildung der Partei zur Geltung zu bringen und die Organisationsgliederungen der Partei in bildungspolitischen Fragen zu beraten.

h) Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)

Der AGS gehören die Mitglieder der SPD an, die selbständig oder unternehmerisch tätig sind.

Aufgaben der AGS sind:

- bei den gewerblich oder freiberuflich selbständig Tätigen aller Bereiche und in ihren Fachverbänden, Berufsorganisationen usw. die Kenntnis und den

Einfluss sozialdemokratischer Auffassungen zu verbreiten und die politische Mitarbeit der Selbständigen zu verstärken.

- die besonderen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Probleme zu erörtern, die Selbständige und Unternehmer betreffen und die Vorstände der Partei in diesen Fragen zu beraten.
- in der Partei das Verständnis für Probleme der mittelständischen Wirtschaft und das Interesse an der sozialdemokratischen Wirtschaftspolitik zu stärken.
- Die Fortentwicklung sozialdemokratischer Wirtschaftspolitik zu begleiten.

3. Stellung und Aufbau

Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften liegt allein beim Parteivorstand. Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Die Arbeitsgemeinschaft muss zumindest auf Bundesebene bestehen.

Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht grundsätzlich dem der Partei. In den Ländern mit mehreren Bezirken können die Bezirksarbeitsgemeinschaften Landesausschüsse oder Landesarbeitsgemeinschaften bilden, falls die zuständigen Vorstände der Partei dem zustimmen.

Das gleiche gilt, wenn auf Parteiebene regionale Zusammenschlüsse im Sinne des Organisationsstatuts bestehen.

Auf örtlicher Ebene finden Vollversammlungen statt. Auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Unterbezirksebene bestehen Delegiertenkonferenzen. Abweichungen können durch Richtlinienbeschluss der jeweiligen Gliederung geregelt werden.

Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsvereinsübergreifende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Die jeweils zuständigen Vorstände der Partei sind dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Bei gliederungsübergreifenden Arbeitsgemeinschaften entscheiden die betroffenen Gliederungsvorstände auch

darüber, in wessen Verantwortungsbereich die Arbeitsgemeinschaft fällt. Sollte keine Einigung erfolgen, ist der übergeordnete Gliederungsvorstand zuständig.

Jeder Vorstand der Partei hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft in seinem Bereich das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaften einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaften nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Versammlung der Arbeitsgemeinschaften.

Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Arbeitsgemeinschaften in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

4. Organe

Die Organe aller Arbeitsgemeinschaften sind:

- die Bundeskonferenz,
- der Bundesausschuss und
- der Bundesvorstand.

a) Bundeskonferenz

aa) Die Bundeskonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaften. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Bundesvorstandes in zweijährigem Turnus,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft.

bb) Die Bundeskonferenz besteht aus 100 Delegierten, die in den Bezirks-/Landesarbeitsgemeinschaften gewählt werden. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen der SPD. Gastmitglieder bleiben für die Berechnung des Delegiertenschlüssels unberücksichtigt. Jede Bezirks- / Landesarbeitsgemeinschaft erhält ein Grundmandat.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt, die Mitglieder des Bundesausschusses nehmen an der Bundeskonferenz mit beratender Stimme teil. Über weitere beratende Mitglieder kann die Bundeskonferenz beschließen.

cc) Die Bundeskonferenz findet ein- bis zweitägig alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens drei Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt zur Bundeskonferenz sind die Bezirke und Landesverbände, die Unterbezirke sowie der Bundesvorstand.

Antragsschluss ist sechs Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugesandt.

Die Antragskommissionen sollen angemessen besetzt sein.

dd) Die Bundeskonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Bundeskonferenz als beschlussfähig.

ee) Auf Verlangen des Bundesausschusses mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens neun Bezirken ist eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

b) Bundesausschuss

aa) Der Bundesausschuss ist über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen des Bundesvorstandes zu hören. Er wird mindestens zweimal im Jahr durch den Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn wenigstens 5 Bezirke dies beantragen. Die Sitzungen des Bundesausschusses werden von der / dem Bundesvorsitzende/n geleitet.

bb) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus 30 Personen sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes. Die Mandate werden entsprechend der Zahl der Parteimitglieder auf die Bezirke / Landesverbände verteilt. Jeder Bezirk erhält ein Grundmandat. Die Delegierten werden in den Bezirken für zwei Jahre gewählt. Die Bundeskonferenz kann über weitere beratende Mitglieder beschließen.

c) Bundesvorstand

aa) Der Bundesvorstand besteht aus:

- der / dem Bundesvorsitzenden,
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- und vier bis zu sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern.

bb) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundeskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.

5. Finanzen

Die Arbeitsgemeinschaften erheben keine Beiträge. Soweit sie materielle und finanzielle Zuwendungen erhalten, müssen diese Mittel im Einverständnis mit den zuständigen Vorständen der Partei verwendet werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden.

Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten.

7. Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die Wahlordnung der SPD.

Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 WahIO, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer/innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 WahIO gewählt.

Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit.

Die Arbeitsgemeinschaften haben ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahlordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

Arbeitsgemeinschaften können sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

8. Mitgliedschaftsrechte

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht. Gastmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Organisationsstatut, diesen Richtlinien oder den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften in den Gliederungen steht das aktive und passive Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaften in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

II. Besonderer Teil

Hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaften der Jusos, AfA, 60 plus und ASF gelten nachfolgende zusätzliche Bestimmungen.

1. Aufbau

Auf Ortsvereinsebene können, sofern keine Arbeitsgemeinschaft existiert, Vertrauensleute benannt werden.

2. Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz der AfA, ASF und der AG 60 plus setzt sich zusammen aus: 250 von den Arbeitsgemeinschaften auf Bezirks- bzw. Landesverbandsebene gewählten Delegierten und dem Bundesvorstand sowie den Mitgliedern des Bundesausschusses mit beratender Stimme.

Die Bundeskonferenz findet zwei- bis dreitägig alle zwei Jahre statt.

Jeder Bezirk bzw. Landesverband erhält ein Grundmandat. Die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder in den Bezirken gewählt.

Die Bundeskonferenz der Jusos setzt sich aus 300 Delegierten zusammen. Jeder Bezirk erhält drei Grundmandate. Der Bundesvorstand nimmt beratend an der Bundeskonferenz teil, die jährlich zwei- bis dreitägig statt findet.

Bei den Arbeitsgemeinschaften der Jusos, 60 plus und ASF ergibt sich die zu berücksichtigende Mitgliederzahl der SPD aufgrund des Alters bzw. des Geschlechts.

3. Bundesvorstand

a) Die Bundesvorstand der Jusos besteht aus:

- einer / einem Vorsitzende(n),
- acht Stellvertreterinnen und Stellvertreter

b) Die Bundesvorstand der AG 60 plus besteht aus:

- einer / einem Vorsitzende(n),
- zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern.

b) Die Bundesvorstände der ASF und der AfA bestehen aus:

- einer / einem Vorsitzende(n),
- drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter und 17 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

4. Jusos

a) Die Bundeskonferenz der Jusos wählt zusätzlich eine (n) Bundesgeschäftsführer(in).

b) Juso Gastmitglieder können innerhalb ihrer Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Jusos die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in den Gremien der Partei müssen jedoch Parteimitglieder sein.

c) Im Rahmen eines Modellprojekts gelten folgende Regelungen:

Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongress die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstandes bzw. der Delegation so weit, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmenzahl gehört bzw. gehören in diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) Für die Juso-Hochschulgruppen gelten folgende Grundsätze:

aa) Die Juso-Hochschulgruppen sind als Studierendenverband die einzige legitime Vertretung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten und der Sozialdemokratie an den Hochschulen. Sie sind Projektgruppen der Juso-Bezirke bzw. Landesbezirke analog § 10 OrgStatut. Ihnen steht das Rede- und Antragsrecht für die Juso-Konferenz ihres Bezirks bzw. Landesbezirks zu.

bb). Der an der betreffenden Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie gebildeten Juso-Hochschulgruppe gehören alle Mitglieder der Jusos (SPD-Mitglieder bis zur Erreichung des Höchstalters sowie alle Juso-Gastmitglieder) an, soweit sie an der betreffenden Hochschule studieren. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist

ausdrücklich erwünscht. Die Bildung weiterer Juso-Hochschulgruppen an derselben Hochschule ist unzulässig.

cc). Die Mitgliedschaft von SPD-Mitgliedern oder Juso-Gastmitgliedern in konkurrierenden Studierendengruppen, die bei Wahlen zu Organen der verfassten Studierendenschaft und universitären Gremien auf anderen parteinahen Listen gegen die Juso-Hochschulgruppen antreten, ist unzulässig.

dd). Besteht an einer Hochschule keine Juso-Hochschulgruppe, so wird diese eingerichtet, wenn mindestens fünf Berechtigte nach bb) dies verlangen.

ee). Jede Juso-Hochschulgruppe wählt zwei Delegierte für Landes- und Bundeskoordinierungstreffen, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Landes- und Bundeskoordinierungstreffen sind Projektgruppen der Juso-Landesvorstände bzw. des Juso-Bundesvorstandes analog § 10 OrgStatut. Sie haben Rede- und Antragsrecht zur Juso-Landeskonferenz bzw. zum Juso-Bundeskongress.

ff). Vorständen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD auf Unterbezirks(Kreis)-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene soll mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Juso-Hochschulgruppen mit beratender Stimme angehören. Landes- und Bundeskoordinierungstreffen schlagen den Juso-Vorständen ihrer Organisationsebene einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zur Kooptation vor.

gg). Das Bundeskoordinierungstreffen schlägt dem SPD-Parteivorstand eine Bundesgeschäftsführerin bzw. einen Bundesgeschäftsführer der Juso-Hochschulgruppen vor.

5. AfA

Für die Betriebsorganisation gelten folgende Grundsätze:

Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Die Betriebsorganisation der SPD besteht aus den Betriebsgruppen und Betriebsvertrauensleuten. Ihre Aufgabe ist es, die betriebliche Vertrauensarbeit im Sinne dieser Richtlinie zu unterstützen und zu organisieren. Mitglied der Betriebsgruppe ist jedes in einem Betrieb oder einer Verwaltung beschäftigte Mitglied der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Mitglied ihrer Betriebsgruppe bleiben. Die Mitgliederliste für die einzelne Betriebsgruppe führt der jeweilige Unterbezirk:

1. In möglichst allen Betrieben und Verwaltungen sind Betriebsgruppen zu bilden.
2. Branchenbetriebsgruppen
Für Betriebe und Verwaltungen ohne Betriebsgruppe sowie für Klein- und Mittelbetriebe ist die Bildung von Branchenbetriebsgruppen anzustreben, denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gleichen Branche angehören.
3. Betriebsvertrauensleute

Für Betriebe, die nicht durch Betriebsgruppen erfasst werden können, werden Betriebsvertrauensleute benannt.

Zentrale Betriebsgruppenausschüsse setzen sich aus Vertretern der Betriebsgruppen und aus Sachverständigen - insbesondere aus dem gewerkschaftlichen Bereich - zusammen. Sie koordinieren die Arbeit der Betriebsgruppen ihres Bereiches, erarbeiten Vorschläge für die Weiterentwicklung der betriebspolitischen Arbeit, fördern die Kommunikation und Zusammenarbeit der Betriebsgruppen untereinander, z. B. durch zentrale Betriebsgruppenkonferenzen, beraten den Bundesvorstand der AfA bzw. den Parteivorstand in Fachfragen ihres Bereiches. Ihre Vorsitzenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesausschusses der AfA teil.

AfA-Unterbezirks-/Kreisverbands- und Betriebsgruppenkonferenzen können gemeinsam durchgeführt werden.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitsgemeinschaften. Sie löst die bisherigen Grundsätze und Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften ab und tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Der Bestand der Arbeitsgemeinschaften auf allen Parteiebenen und darin laufende Amtsperioden wird von der Richtlinienänderung nicht berührt.

Delegiertenschlüssel werden vom Parteivorstand jeweils für zwei Jahre gemeinsam mit dem Delegiertenschlüssel für den ordentlichen Bundesparteitag vorgenommen, rückwirkend beginnend mit der Berechnung für den Bundesparteitag 2005.